

GESCHÄFTSORDNUNG  
für den Rat der Gemeinde Egestorf

Nach § 50 NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) Art. 11 des Reformgesetzes vom 04.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.0.1996 (Nds. GVBl. 279) und gemäß Hauptsatzung vom 06.05.2002 beschließt der Rat der Gemeinde Egestorf die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

§1

Einberufung des Rates

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden gekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 NGO oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (4) An der Teilnahme zu einer Sitzung verhinderte Ratsmitglieder sollen den Bürgermeister unter Angabe des Grundes der Verhinderung rechtzeitig vorher benachrichtigen.

§2

Tagesordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn die spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann er Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
  - (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
  - (3) Zur jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden. Dieses kann entfallen, sofern aus den - den Ratsmitgliedern zugegangenen - Niederschriften des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse die hierin gegebenen Empfehlungen bekannt sind.
- Die Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erweitert werden (gesetzliche Mitgliederzahl).

§3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne

Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist, oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner dies erfordern.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Mißfallen äußern.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.

(4) Bei Bedarf unterbricht der/die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 20 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung, für die einmalige Erwiderng aus einer anderen Fraktion/Gruppe ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt.

(5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

#### §4 Sitzungsleitung

(1) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei seiner/ihrer Verhinderung vertreten sie/ihn die stellvertretenden Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Benennung.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, es sei denn, sie haben sich bei der/dem Ratsvorsitzenden abgemeldet. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

(3) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

(4) Der/die Bürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen und ihnen Rederecht zur Erläuterung von Sach- und Rechtsfragen einräumen.

#### §5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in der Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge.
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung.
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung.
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.
8. Bericht des/der Bürgermeisters/in zugleich für den Verwaltungsausschuss.
9. Unterbrechung für die Einwohner-Fragestunde bei Bedarf.

10. Behandlung der Tagesordnungspunkte.
11. Behandlung von Anfragen und Anregungen.
12. Schließung der Sitzung.

## §6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohner- Fragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Rats Vorsitzende ihnen das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungs-Debatten beträgt 3 Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied.
- (5) Der/die Bürgermeister/in oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der/die Bürgermeister/in sind auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Bürgermeister/in sowie dem Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeister(s)/in auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redner(s)/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eine persönliche Ausführung berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht enthalten.

## §7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
  - auf Änderung des Antrages
  - auf Vertagung der Beratung
  - auf Unterbrechung der Sitzung
  - auf Schließung der Rednerliste
  - auf Schluss der Aussprache und Abstimmung
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - auf Überweisung an einen Ausschuss
  - auf NichtbefassungAnträge auf Schließung der Rednerliste können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Bürgermeister/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er/sie dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

## §8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Rats Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/die Rats Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Rats versitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/die Rats Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Sitzung zwei Stimmzähler/innen.

## §9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wenn niemand widerspricht, wird durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## §10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Bürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
  - (2) Weitere Anfragen gem. § 5 Nr. 11 sollen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden.
- Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zur Ratssitzung insgesamt zwei weitere Anfragen mit max. zwei Unterfragen zu stellen.  
Zur Aussprache werden die Anfragen nur auf Ratsbeschluss bestellt.
- (3) Der Befragte kann die Beantwortung auf eine spätere Ratssitzung verlegen, wenn er sich nicht genügend vorbereiten konnte. Anfragen müssen in öffentlicher Sitzung beantwortet werden.
  - (4) Anfragen, deren öffentliche oder vorzeitige öffentliche Behandlung die Belange der Gemeinde verletzen würden, oder Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Geheimhaltung unterliegen, sind nicht zu beantworten. Das gilt für geheime Angelegenheiten, auch für nichtöffentliche Ratssitzungen, soweit das vorgeschrieben oder erforderlich ist.

## §11 Sitzungsordnung

- (1) Der/die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder/jede Redner/in hat sich bei seiner/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen.  
Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der/die Ratsvorsitzende kann Zuhörern, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## §12 Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 49 NGO.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in geschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versehen.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann, außer bei geheimer Abstimmung, verlangen, dass festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

## §13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort bei dem/der Rats versitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/die Rats Vorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

#### § 14 Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 52 und 53 NGO, insbesondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse.

(2) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind z. Z. in der Gemeinde Egestorf nicht gegeben.  
Im übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Ausschüsse des Rates tagen öffentlich.

(4) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende(n)/e zu benachrichtigen. Sitzungsunterlagen sind dem/der Vertreter/in auszuhändigen.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit den Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

#### §15 Verwaltungsausschuss

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 59 NGO. Diese Geschäftsordnung gilt im übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Ratsmitglieder können als Zuhörer teilnehmen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden gekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind ungekürzt allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

#### §16 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt 06.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 21. November 1996 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Egestorf, den 06.05.2002